















Gemeinde	Gerstungen
Landkreis	Wartburgkreis
Wahlkreis	06 Wartburgkreis II/Eisenach

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gerstungen ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei ⁶⁾
1	Oberdorf	Rathaus Gerstungen Wilhelmstraße 53 99834 Gerstungen	
2	Unterdorf	Bürgersaal „Zum Rautenkranz“ Markt 13 99834 Gerstungen	
3	Untersuhl	Vereinshaus Untersuhler Straße 32 99834 Gerstungen	
4	Neustädt/Sallmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus Brunnenstraße 37 99834 Gerstungen, OT Neustädt	
5	Zentrum	Grundschule Mittelweg 2 99834 Gerstungen	
6	Lauchröden	Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Straße 4 99834 Gerstungen, OT Lauchröden	
7	Oberellen	Bürgerbegegnungsstätte Schulungsraum der Feuerwehr Friedensteinstraße 44 99834 Gerstungen, OT Oberellen	
8	Unterellen	Dorfgemeinschaftshaus Pfarrgasse 39 99834 Gerstungen, OT Unterellen	
9	Marksuhl I	Schulungsraum Feuerwehrhaus Bahnhofstraße 7 99819 Gerstungen, OT Marksuhl	
10	Marksuhl II	Schloss Marksuhl/Wildküche Bahnhofstraße 1 99819 Gerstungen, OT Marksuhl	
11	Burkhardtroda	Dorfgemeinschaftshaus	

		Gasse 16 99819 Gerstungen, OT Burkhardtroda	
12	Förtha	Erdgeschoss der Zahnarztpraxis Bode Mühlwiese 2 99819 Gerstungen, OT Förtha	
13	Eckardtshausen	Gaststätte im Kulturhaus Kupfersuhler Straße 24 99819 Gerstungen, OT Förtha	
14	Wolfsburg-Unkeroda	Clubraum In der Struth 2 99819 Gerstungen, OT Wolfsburg-Unkeroda	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.10.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände /treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.30 Uhr im Rathaus Gerstungen, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen und in der Servicestelle Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99819 Gerstungen, OT Marksuhl zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen

Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gerstungen, den 27.09.2019

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin